

.....
Mitglied

.....
pers. Stellvertreter/in

.....
Mitglied

.....
pers. Stellvertreter/in

.....
Mitglied

.....
pers. Stellvertreter/in

.....
Mitglied

.....
pers. Stellvertreter/in

.....
Mitglied

.....
pers. Stellvertreter/in

Katholischen Kirche:

- Becker, Bernd Karl-
Mitglied

-Foitzik, Christine Ursula-
pers. Stellvertreter/ in

Evangelische Kirche:

.....
Mitglied

.....
pers. Stellvertreter/ in

Wohlfahrtsverbände:

.....
Mitglied

.....
pers. Stellvertreter/ in

B)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck benennt als **beratendes Mitglied**, bzw. als deren Stellvertreter/in **aus den Fraktionen:**

CDU:

-Stierner, Ulrich-
Mitglied

-Franke, Hildegard-
pers. Stellvertreter/in

GRÜNE:

-Gelzenleuchter, Ralf-
Mitglied

-Stenkamp, Nicole-
pers. Stellvertreter/in

SPD:

-Felisiak, Petra-
Mitglied

-Michallek, Dieter-
pers. Stellvertreter/in

Fraktion für Ratsverjüngung, Arbeit, Kommunales etc.:

.....

Mitglied

.....

pers. Stellvertreter/in

Sachdarstellung:

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2009 die Satzung zur Bildung des Seniorenbeirates in der Gemeinde Schermbeck beschlossen.

Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus 15 Mitgliedern, davon 11 stimmberechtigte und 4 beratende Mitglieder.

Stimmberechtigte Mitglieder:

- 8 Vertreter/innen aus der Bürgerschaft, die möglichst aus den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Schermbeck kommen.
- 1 Vertreter/in der Katholischen Kirche in der Gemeinde Schermbeck
- 1 Vertreter/in der Evangelischen Kirche in der Gemeinde Schermbeck
- insgesamt 1 Vertreter/in der in Schermbeck tätigen Wohlfahrtsverbände

Beratende Mitglieder:

- je 1 Vertreter/in der im Rat der Gemeinde Schermbeck vertretenen Fraktionen

Der Bürgermeister ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

Für jedes Mitglied im Seniorenbeirat ist ein namentlicher Stellvertreter/in zu bestellen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen weder Mitglied des Rates der Gemeinde Schermbeck noch sachkundige/r Bürger/in eines Ausschusses der Gemeinde Schermbeck sein.

Als Kandidat/in für den Seniorenbeirat ist benennbar, wer am 1. des Monats, der benennenden Rats-sitzung,

- Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit drei Monaten in Schermbeck ihren/seinen Hauptwohnsitz hat und
- nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die laut Satzung geforderte Informationsveranstaltung fand am 05.02.2026 fristgerecht statt. Die Vordrucke für die freiwilligen Bewerbungen lagen im Eingangsbereich des Rathauses während des Bewerbungszeitraumes aus und waren zum Ausdrucken auf der Internetseite der Gemeinde Schermbeck verfügbar.

9 Meldungen lagen vor und wurden geprüft. Alle Bewerber erfüllen die Anforderungen der Satzung zur Bildung des Seniorenbeirates.

Laut Bewerberliste liegt für den Ortsteil Altschermbeck nur eine, aus den Ortsteilen Damm, Overbeck, Bricht, Weselerwald und Dämmerwald keine Bewerbung vor. Somit sind die fehlenden Mitglieder aus den noch nicht benannten Bewerbern der Bewerberliste zu benennen.
Herr Stoltenberg bewarb sich zudem nur als stellvertretendes Mitglied.

Fristgerecht wurden die Wohlfahrtsverbände und die Kirchen angeschrieben und gebeten Kandidaten und deren Stellvertreter vorzuschlagen. Von Seiten der Wohlfahrtsverbände und der Evangelischen Kirchengemeinden wurden keine Kandidaten benannt.

Von Seiten der Katholischen Kirche wurde ein Kandidat sowie ein Stellvertreter benannt.

Die Bewerberliste, aus der die Mitglieder des Seniorenbeirates zu benennen sind, ist als Anlage beigefügt. In der Anlage befindet sich aus Datenschutzgründen lediglich eine namentliche Liste.

Vorrangig sollte ein unter den Ratsfraktionen/-gruppierungen abgestimmter einheitlicher Vorschlag angestrebt werden.

Kommt ein einheitlicher Benennungsvorschlag nicht zustande, sollte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang über den/die eingereichten Wahlvorschlag/Wahlvorschläge abgestimmt werden (§ 50 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 GO NRW)

Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Sachkonto:

Kostenstelle:

PSP-Element:

Investive Auszahlungen	€	Investive Einzahlungen:	€
Aufwand lfd. Jahr:	€	Erträge lfd. Jahr:	€
Aufwand in den ersten 5 Jahren:	€	Ertrag in den ersten 5 Jahren:	€
Davon Personalaufwand:	€	Saldo Aufwand / Ertrag über 5 Jahre:	€

Weitere Erläuterungen:

Anlage(n):

(1) Anlage zur Vorlage 00016/2026 - Bewerberliste-

Erarbeitung der Vorlage: gez. Ellen Weber

Fachbereichs-/Verwaltungsleitung: gez. Ellen Weber